

n'auraient pas su, ni dû savoir que Lappé voulait se livrer à des opérations de jeu. Le fait que toutes ces opérations avaient uniquement en vue les différences, se trouve corroboré en outre par la circonstance que Titzek et C^{ie} n'ont jamais offert de livrer la marchandise achetée, et que Lappé n'a jamais réclamé cette livraison.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral

prononce :

1° Il n'est pas entré en matière sur le recours en tant qu'il a trait à la première conclusion de la demande.

2° Le recours est rejeté en ce qui concerne la deuxième conclusion, et l'arrêt du Tribunal cantonal maintenu tant au fond que sur les dépens.

55. Urtheil vom 28. Mai 1886 in Sachen
Geldner gegen Masse Grüninger.

A. Durch Urtheil vom 6. März 1886 hat das Appellationsgericht des Kantons Glarus erkannt:

1. Es sei die Rechtsfrage der Appellantin bejahend entschieden.

2. Sei die vom Experten eingegebene Kostennote von 100 Fr. sanktionirt.

3. Seien diesem Fall 40 Fr. der heutigen Kosten zugetheilt.

4. Die rechtlichen Kosten hat Appellat der Appellantin zu ersetzen, die außerrechtlichen hat jeder Theil an sich selbst zu tragen.

B. Gegen diesen Entscheid ergriff der Kläger und Widerbeklagte die Weiterziehung an das Bundesgericht; er meldet in seiner Rekursklärung folgende Anträge an: es wolle das Bundesgericht:

1. In Aufhebung des Appellationsgerichtsurtheils des Kantons Glarus vom 6. März 1886 das von Hr. Geldner ur-

sprünglich gestellte Rechtsbegehren gutheißen und die Masse Grüninger mit ihren Begehren abweisen oder, mit andern Worten, es wolle das Bundesgericht Dispositiv 1 des civilgerichtlichen Urtheils vom 3. November 1885 bestätigen.

2. Der Konkursmasse Grüninger die sämtlichen entstandenen Prozeßkosten überbinden und solche zu einer angemessenen Entschädigung an Hr. Geldner verhalten.

Die Rekursbeklagte Masse Grüninger dagegen beantragt mittelst Eingabe vom 9. April 1886: es wolle das Bundesgericht:

I. Weil der Hauptwerth der Prozeßsache in concreto weniger als 3000 Fr. betrage, die Weiterziehung als unzulässig erklären und die Klage somit wegen Inkompetenz von der Hand weisen.

II. Eventuell:

1. Unter Abweisung sämtlicher Begehren des C. Geldner das Urtheil des Appellationsgerichtes vom 6. März 1886 in seinem vollen Umfange bestätigen und

2. Hl. Advokaten R. Gallati als Bevollmächtigten des C. Geldner unter Anferlegung sämtlicher Prozeßkosten zu einer angemessenen Prozeßentschädigung an die Konkursmasse von C. Grüninger verhalten.

Beide Parteien haben auf das Erscheinen vor Bundesgericht verzichtet. Mit nachträglicher Eingabe vom 13. Mai 1886 übermittelt die Beklagte und Widerklägerin

1. eine Bescheinigung der Fallimentskommission des Kantons Glarus d. d. 28. April 1886, daß „die durch den Kaufvertrag „vom 20. Juni 1885 betroffenen Objekte des Ziegler Kaspar „Grüninger, Grundbuch Nr. 84, 958 und 939, nebst Zube- „hörden an der zu Folge Verständigung zwischen den betreffen- „den Kontrahenten nämlich nunmehr der Konkursmasse des „benannten Kaspar Grüninger und Herrn Karl Geldner, in „Basel, am 17. dies stattgehabten endgültigen öffentlichen Ver- „steigerung um den Gantpreis von 2000 Fr., an die Herren „Gebrüder Grüninger, Ziegerhändler in Nafels, als lezt- und „meistbietende Erganter zugeschlagen worden sind.“ Die Be- klagte beruft sich auf diese Bescheinigung, sowie auf den § 116

des glarnerischen bürgerlichen Gesetzbuches, wonach die Konkursmasse Grüninger jederzeit befugt sei, sich durch Heimschlag der durch den Kaufvertrag vom 20. Juni 1885 betroffenen Objekte oder des an deren Stelle getretenen Gegenwerthes, von der auf fraglichen Objekten haftenden Pfandschuld zu befreien, zum Beweise dafür, daß der gesetzliche Streitwerth nicht gegeben sei;

2. eine Kopie des Sektionsprotokolls über den am 28. Februar 1886 verstorbenen Kaspar Grüninger.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Laut Kaufbrief vom 20. Juni 1885 verkaufte der Kläger Karl Geldner in Basel dem Kaspar Grüninger, Ziegler von Näfels die Liegenschaften Nr. 84, 939 und 958 des Grundbuches Näfels um den Kaufpreis von 4800 Fr. Auf den Kaufpreis wurden vom Käufer 250 Fr. baar bezahlt, weitere 250 Fr. sollten im Januar 1886 ohne Verzinsung bezahlt werden; für den Rest der Kaufsumme sollte der Käufer dem Verkäufer Hypothek auf die gekauften Objekte geben und zwar für 3300 Fr. eine erste Hypothek und für 1000 Fr. (welche in Raten von je 500 Fr. auf Ende 1886 und Ende 1887 abbezahlt werden sollten) eine nachgehende Hypothek mit persönlicher Haftung des Käufers. Am 8. August 1885 ließ wirklich Kaspar Grüninger von der Hypothekarkanzlei des Kantons Glarus einen Hypothekartitel für 4300 Fr. zu Gunsten des Karl Geldner auf die gekauften Liegenschaften errichten. Bald darauf, einige Tage nachher, mußte Kaspar Grüninger als irrsinnig in die Irrenanstalt St. Pirminsberg verbracht werden; am 21. August wurde über denselben von der Standeskommission des Kantons Glarus der Konkurs erkannt. In diesem Konkurse meldete Karl Geldner seine Forderung von 4550 Fr. an und zwar 3300 Fr. als pfandbar, 1250 Fr. als laufend, wovon 1000 Fr. ebenfalls Pfandrecht auf die Kaufsobjekte besitzen. Die Gläubigerschaft erkannte indeß diese Forderung nicht an, sondern beauftragte im Gegentheil die Fallimentskommission, den fraglichen Kauf durch alle Instanzen gerichtlich zu bestreiten, eventuell den betreffenden Pfandtitel anzufechten, weil der Kreditur beim Vertragsabschlusse in Folge Gemüthskrankheit nicht zurechnungs- und handlungsfähig gewesen sei und überdies bei der amtlichen

Zufertigung der Kaufsobjekte und Errichtung des Pfandtitels im Rechtsstricke gelegen habe. Karl Geldner trat daher beim Civilgerichte des Kantons Glarus klagend auf, indem er die Rechtsfrage stellte: Ist die Konkursmasse Grüninger nicht zu verpflichten, den Hr. Geldner auf dem Passivinventar derselben mit 3300 Fr. zu den Hypothekargläubigern, — Unterpfänder Nr. 84, 939 und 958 des Grundbuches Näfels, — und mit 1250 Fr. zu den Kurrentgläubigern zu kolloziren, alles in dem von Hr. Geldner näher zu bezeichnenden Sinne, unter Abweisung der Widerklage der Masse Grüninger, sowie unter Kostenfolge? Die Konkursmasse Grüninger dagegen stellte die Rechtsfrage: Ist nicht unter Abweisung des vorstehenden Rechtsbehrens der zwischen Hr. Geldner und Ziegler Kaspar Grüniger abgeschlossene Kaufvertrag vom 20. Juni/8. August laufenden Jahres, sowie die Pfandverschreibung vom 8. August laufenden Jahres zu annulliren und Hr. Geldner zur Zurückerstattung der von ihm empfangenen Anzahlung von 250 Fr. zu verpflichten, unter Kostenfolge? Das Civilgericht des Kantons Glarus entschied durch Urtheil vom 3. November 1885 im Sinne der klägerischen Rechtsfrage. Das Appellationsgericht des Kantons Glarus dagegen, an welches die Sache von der Beklagten und Widerklägerin gezogen worden, ordnete zunächst durch Beschluß vom 5. Dezember 1885 eine Expertise darüber an, ob, aus dem Resultate der Untersuchung „des Zustandes des Ziegler Kaspar Grüninger, sowie „aus den Erhebungen über den frühern Verlauf seiner Krankheit mit Sicherheit der Schluß gezogen werden könne, daß „schon am 20. Juni benannter Grüninger beim Abschluß des „Kaufvertrages keinen bewußten Willen gehabt oder des Vernunftgebrauchs beraubt war.“ Der bestellte Experte Professor Forel in der zürcherischen Irrenanstalt Burghölzli beantwortete diese Frage durch Gutachten vom 2. Januar 1886 dahin, daß er „mit Sicherheit und nach bestem Wissen und Gewissen bezeugen kann, daß der Ziegler Kaspar Grüninger schon am „20. Juni 1885 beim Abschluß des Kaufvertrages keinen bewußten (d. h. frei bestimmten) Willen gehabt hat und des „Gebrauchs seiner Vernunft beraubt war.“ Bei der appella-

tionsgerichtlichen Schlußverhandlung vom 6. März 1886 begehrt die Kläger die Anordnung einer Oberexpertise und wollte verschiedene neue Aktenstücke, unter Anderm Briefe des Grüninger und ein von ihm eingeholtes ärztliches Gutachten des Professors Wille in Basel, produziren. Das Appellationsgericht schloß indeß diese Beweismittel aus und erkannte, gestützt auf das Gutachten des Professors Forel, auf Abweisung der Klage und Zuspruch der Widerklage.

2. Für das Vorhandensein des gesetzlichen Streitwerthes ist die Lage der Sache vor der Entscheidung der letzten kantonalen Instanz maßgebend. Danach kann aber kein Zweifel darüber obwalten, daß hier der gesetzliche Streitwerth von 3000 Fr. gegeben ist. Streittig war ja, ob die Klägerische, im Geltstage des Kaspar Grüninger angemeldete Forderung von 4550 Fr. zu Recht bestehe oder ob nicht vielmehr der Kaufvertrag vom 20. Juni 1885, auf welchem dieselbe beruht, ungültig und daher seinem ganzen Umfange nach aufzuheben sei. Auf das nach der Behauptung der Rekursbeklagten dieser zustehende Recht, die gekauften Liegenschaften dem Gläubiger um die aufhaftende Pfandschuld heimzuschlagen, kann um so weniger etwas ankommen, als vor den kantonalen Instanzen von einer Ausübung dieses Rechtes gar nicht die Rede gewesen ist.

3. Die angefochtene Entscheidung beruht ausschließlich darauf, daß Kaspar Grüninger zur Zeit des Vertragsschlusses nicht willens- und daher nicht handlungsfähig gewesen sei. Diese Frage ist nach eidgenössischem und nicht nach kantonalem Rechte zu beurtheilen. Denn das Bundesgesetz vom 22. Juni 1881 normirt unzweifelhaft die Handlungsfähigkeit nicht nur für das Gebiet des Bundescivilrechtes, sondern (soweit das Gesetz nicht ausdrücklich das kantonale Recht in bestimmten Beziehungen vorbehält) für das gesammte Privatrechtsgebiet, also auch für diejenigen Geschäfte, deren Regelung im Uebrigen der kantonalen Gesetzgebung überlassen worden ist (vergl. Entscheidungen des Bundesgerichtes XI, S. 197); die Handlungsfähigkeit der Parteien regelt sich demnach auch bei Kaufverträgen über Liegenschaften nach eidgenössischem Rechte. Ob und inwiefern im Uebrigen nach Art. 231 D.-R. die allgemeinen Bestimmungen

des eidgenössischen Obligationenrechtes auf Kaufverträge über Liegenschaften anwendbar seien, ist hier zu erörtern nicht erforderlich und kann daher dahingestellt bleiben. Ist aber auf die im angefochtenen Urtheile einzig entschiedene Frage der Handlungsfähigkeit des Käufers eidgenössisches Recht anwendbar, so ist das Bundesgericht zu Beurtheilung der Beschwerde kompetent; dagegen könnte es allerdings den in erster Instanz von der Beklagten und Widerklägerin ebenfalls geltend gemachten Anfechtungsgrund, der Käufer habe bei Zufertigung der Kaufsobjekte und bei der Pfandrechtsbestellung bereits im Rechtsirretheile gelegen, nicht beurtheilen, da in dieser Richtung nicht eidgenössisches sondern kantonales Recht maßgebend ist und müßte daher, wenn es in Bezug auf die Frage der Handlungsfähigkeit zu einer Abänderung des zweitinstanzlichen Urtheils gelangte, die Sache insoweit an die Vorinstanz zur endgültigen Beurtheilung zurückweisen.

4. Allein die Entscheidung der Vorinstanz mit Bezug auf die Frage der Handlungsfähigkeit ist nun einfach zu bestätigen. Derselben liegt ein Rechtsirrtum durchaus nicht zu Grunde, da in keiner Weise ersichtlich ist, daß dieselbe etwa von einer falschen Auffassung des Rechtsbegriffes der Willensfähigkeit ausginge; die angefochtene Entscheidung schließt sich vielmehr einfach an das gerichtsarztliche Gutachten des Professors Forel an, welches mit großer Bestimmtheit und aus rein thatsächlichen, medizinischen Gründen zu dem Schlusse gelangt, daß der Käufer schon zur Zeit des Kaufabschlusses an einer Geisteskrankheit (dementia paralytica) gelitten habe und von derselben in seinem Thun und Lassen bestimmt worden sei, woraus dann von selbst folgt, daß derselbe keinen frei bestimmten Willen hatte resp. des Vernunftgebrauchs beraubt war.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Weiterziehung des Klägers wird abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Appellationsgerichtes des Kantons Glarus vom 6. März 1886 sein Bewenden.